



32/2017

Mitteilungsblatt / Bulletin

2. November 2017

**Praktikumsordnung
des Masterstudiengangs International Security Management
des Fachbereichs Polizei und Sicherheitsmanagement
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 16.05.2017**

**Internship regulations
for the Master's degree programme International Security Management
of the Department of Police and Security Management
of the Berlin School of Economics and Law (HWR Berlin)
Date: 16.05.2017**

Praktikumsordnung des Masterstudiengangs International Security Management des Fachbereichs Polizei und Sicherheitsmanagement der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 16.05.2017

Aufgrund von § 71 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 379), zuletzt geändert am 9. Mai 2016 (GVBl. S. 226), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Polizei und Sicherheitsmanagement der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin) am 16. Mai 2017 und in Ergänzung der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin die folgende Praktikumsordnung erlassen:

Inhalt

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Grundsätze und Ziele des Praktikums
- § 3 Praktikumsbeauftragte oder Praktikumsbeauftragter
- § 4 Praktikumsgebende und Einsatzfelder
- § 5 Zeitliche Regelungen und Wechsel von Praktikumsplätzen
- § 6 Zulassung zum Praktikum
- § 7 Erschließung von Praktikumsplätzen
- § 8 Praktikumsplan
- § 9 Praktikumsvertrag und Status der Praktikantinnen und Praktikanten
- § 10 Auswertung des Praktikums
- § 11 Erfolgreiche Absolvierung des Praktikums
- § 12 Wiederholung des Praktikums
- § 13 Inkrafttreten

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Praktikumsordnung regelt die Durchführung eines Praktikums in dem Masterstudiengang International Security Management (ISM) am Fachbereich Polizei und Sicherheitsmanagement der Hochschule für Wirtschaft und Recht (HWR Berlin).

§ 2 Grundsätze und Ziele des Praktikums

- (1) Das Praktikum ist integraler Bestandteil des Masterstudiengangs International Security Management und muss vor der Zulassung zur Masterarbeit mit Erfolg abgeschlossen sein.
- (2) Das Praktikum kann nach § 4 Abs. 2 der StudPrüfO/ISM erlassen werden, wenn Studierende während des ersten berufsqualifizierenden Studiums 210 ECTS-Leistungspunkte erworben haben, von denen 30 ECTS-Leistungspunkte aufgrund eines integrierten Praktikums abgeleistet wurden. Es wird empfohlen, die Möglichkeit eines Praktikums im Masterstudiengang International Security Management zu nutzen.
- (3) Das Praktikum hat das Ziel, die Studierenden mit Problemstellungen in Praxisinstitutionen vertraut zu machen und ihnen zu ermöglichen, unter Anleitung Problemlösungen zu erarbeiten. Das Praktikum dient der Anwendung des im Studium erworbenen Wissens und soll zur vertieften Auseinandersetzung mit sicherheitsrelevanten Themen beitragen. Die Studierenden sollen befähigt werden, spezifische Risiken und Sicherheitsbedarfe zu verstehen sowie adäquate Maßnahmen unter Berücksichtigung der Besonderheiten des jeweiligen Tätigkeitsfeldes zu entwickeln.

§ 3 Praktikumsbeauftragte oder Praktikumsbeauftragter

Für die Sicherstellung der Organisation und Durchführung des Praktikums sowie für Repräsentations- und übergreifenden Koordinierungsaufgaben gegenüber den Praktikumsstellen beauftragt der Fachbereichsrat eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer. Die Hochschulverwaltung unterstützt die Praktikumsbeauftragte oder den Praktikumsbeauftragten bei allen das Praktikum betreffenden Verwaltungsaufgaben und bei der Akquirierung von Praktikumsplätzen.

§ 4 Praktikumsgebende und Einsatzfelder

- (1) Das Praktikum ist in der Regel in einem Unternehmen oder in einer Behörde bzw. Organisation mit einem Bezug zu Sicherheitsaufgaben zu absolvieren.
- (2) Die Praktikumsgebenden müssen bereit sein, die Studierenden für die Dauer des Praktikums nach einem vorab vereinbarten Praktikumsplan zu beschäftigen und weiterzubilden sowie für die Dauer des Praktikums persönliche Ansprechpersonen zu benennen. Die Tätigkeit soll sich auf Arbeitsbereiche erstrecken, die einen engen Bezug zu den Studieninhalten aufweisen.
- (3) Das Praktikum kann im Inland oder im Ausland absolviert werden.

§ 5 Zeitliche Regelungen und Wechsel von Praktikumsplätzen

- (1) Das Praktikum dauert mindestens sechs Monate und findet in der Regel im 3. Fachsemester statt. Soweit das Praktikum zu einem anderen als dem empfohlenen Zeitpunkt absolviert wird, gehen negative Folgen hinsichtlich des weiteren Studienverlaufs nicht zu Lasten der HWR Berlin. Insbesondere bestehen keine Ansprüche auf Studierbarkeit bestimmter Lehrveranstaltungen zu einem bestimmten Zeitpunkt, wenn das Praktikum nicht im dritten Semester absolviert wird.
- (2) In der Regel soll das Praktikum ohne Unterbrechung und ohne Wechsel der Praktikumsstelle absolviert werden. Eine Aufteilung des Praktikums auf zwei mindestens drei Monate dauernde Praktika bei unterschiedlichen Praktikumsgebenden ist nach Absprache mit der oder dem Praktikumsbeauftragten in Ausnahmefällen möglich.
- (3) Ein Wechsel der Praktikumsstelle über die in Abs. 2 getroffene Regelungen hinaus, ist nur in Ausnahmefällen und nur mit Zustimmung der oder des Praktikumsbeauftragten zulässig.
- (4) Die Arbeitszeit während des Praktikums entspricht der bei der Praktikumsstelle üblichen regelmäßigen Arbeitszeit (Vollzeit). Aus triftigen Gründen kann mit Zustimmung der oder des Praktikumsbeauftragten auch eine Teilzeittätigkeit vereinbart werden, wobei sich die Praktikumsdauer proportional verlängert.
- (5) Fehlzeiten während des Praktikums, die über fünf Fehltage hinausgehen, müssen von den Praktikantinnen und Praktikanten bei der Praktikumsstelle nachgeholt werden, soweit die Dauer des Praktikums dadurch insgesamt weniger als sechs Monate beträgt.
- (6) Die Praktikantinnen und Praktikanten haben innerhalb der Mindestdauer des Praktikums keinen Urlaubsanspruch. Die Praktikumsstelle kann jedoch einen Urlaub von bis zu 14 Tagen gewähren.

§ 6 Zulassung zum Praktikum

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Praktikum ist
 - der erfolgreiche Abschluss sämtlicher Module des ersten Fachsemesters,
 - die Vorlage eines Praktikumsvertrages und eines Praktikumsplans spätestens vier Wochen vor dem vorgesehenen Beginn des Praktikums.
- (2) Über Ausnahmen entscheidet die oder der Praktikumsbeauftragte.
- (3) Die Zulassung zum Praktikum erteilt die oder der Praktikumsbeauftragte.

§ 7 Erschließung von Praktikumsplätzen

- (1) Die Studierenden des Studiengangs sind verpflichtet, sich spätestens im Verlauf des 2. Fachsemesters um einen angemessenen Praktikumsplatz zu bemühen. Die Angemessenheit des Praktikumsplatzes wird von der oder dem Praktikumsbeauftragten überprüft. Die Bestätigung und Anerkennung des Praktikumsplatzes erfolgt durch Zulassung zum Praxissemester.

(2) Ob ein Praktikumsplatz den nach dieser Praktikumsordnung zu stellenden Anforderungen entspricht, entscheidet die oder der Praktikumsbeauftragte.

§ 8 Praktikumsplan

(1) Der Praktikumsplan beschreibt die auf die jeweilige Praktikantin oder den jeweiligen Praktikanten bezogenen Tätigkeits-/Einsatzbereiche bei der Praktikumsstelle. Er stellt sicher, dass die geplanten Tätigkeiten den allgemeinen Zielen des Praxissemesters gemäß § 2 Abs. 3 entsprechen.

(2) Der Praktikumsplan ist von der Praktikumsstelle mit der zukünftigen Praktikantin oder dem zukünftigen Praktikanten abzusprechen und der Praktikumsbeauftragten mit dem Praktikumsvertrag zu übermitteln.

§ 9 Praktikumsvertrag und Status der Praktikantinnen und Praktikanten

(1) Vor Beginn des Praktikums schließen die Studierenden und die Praktikumsgebenden einen Vertrag über das Praktikum (Praktikumsvertrag) ab.

(2) Der Praktikumsvertrag regelt insbesondere

1. die Verpflichtung der Studierenden,
 - a) die gebotenen Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
 - b) die im Rahmen des Praktikumsvertrages übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 - c) den Anordnungen der Praktikumsgebenden und der beauftragten Personen nachzukommen,
 - d) die für die Praktikumsgebenden geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,
2. die Verpflichtung des Praktikumsgebenden,
 - a) den Studierenden für die Dauer ihres Praktikums persönliche Ansprechpartnerinnen und
 - b) -partner bei den Praktikumsgebenden zu benennen,
 - c) die Studierenden entsprechend dem Praktikumsvertrag zu beschäftigen,
 - d) den Studierenden die Teilnahme an Nachprüfungen zu ermöglichen,
 - e) den Studierenden zum Abschluss der Praktika Zeugnisse auszustellen, die sich auf Dauer, Inhalt und Erfolg der Praktika beziehen,
3. Art und Umfang einer etwaigen Vergütung der Studierenden,
4. den Status der Studierenden während der Praktika (siehe Abs. 4).

Die Ansprechpartnerinnen und -partner (Satz 1 Nr. 2a) werden in den Praktikumsverträgen namentlich aufgeführt.

(3) Von den Praktikumsverträgen erhalten neben den Vertragspartnerinnen und -partnern auch die Hochschule Ausfertigungen durch die Studierenden.

(4) Durch die Praktikumsverträge werden keine Arbeitsverhältnisse begründet. Die Studierenden bleiben während des Praktikums Immatrikulierte der Hochschule mit allen Rechten und Pflichten.

(5) Ein Muster für diesen Praktikumsvertrag wird von der Hochschule auf Deutsch und Englisch zur Verfügung gestellt.

§ 10 Auswertung des Praktikums

- (1) Die Studierenden sollen die Praktika nachbereiten und auswerten. Die Auswertung erfolgt i.d.R. mündlich anhand von Präsentationen und schriftlich anhand von Praktikumsberichten. Näheres hierzu, insbesondere die dafür vorgesehenen Veranstaltungen, werden durch den Prüfungsausschuss bestimmt.
- (2) Die Praktikumsberichte sollen insbesondere die übertragenen Aufgaben und die erzielten Arbeitsergebnisse beschreiben.
- (3) Die Präsentationen sollen ausgewählte Erfahrungen aus den Praktika darstellen und zur vertieften Verbindung von Theorie und Praxis beitragen.

§ 11 Erfolgreiche Absolvierung des Praktikums

- (1) Das Pflichtpraktikum ist erfolgreich absolviert, wenn
 - eine Bescheinigung der Praktikumsstelle gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 d,
 - ein „mit Erfolg“ bewerteter Praktikumsbericht sowie,
 - eine „mit Erfolg“ bewertete Präsentation vorliegt.
- (2) Die oder der Praktikumsbeauftragte legt Anforderungen an Form und Inhalt des Praktikumsberichts fest. Der Praktikumsbericht ist spätestens sechs Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des auf dem Praktikum folgenden Semesters abzugeben.
- (3) Die Entscheidung über die Anerkennung des Praktikumsberichts trifft die oder der Praktikumsbeauftragte.
- (4) Für das erfolgreich absolvierte Praktikum werden 30 ECTS-Leistungspunkte vergeben.
- (5) Wird das Praktikum anerkannt, stellt die oder der Praktikumsbeauftragte auf Antrag eine Bescheinigung aus, die Angaben zur Dauer des Praktikums, zur Praktikumsstelle (Firma, Einrichtung, Abteilung o. ä.) und zu den erbrachten Leistungsnachweisen enthält.

§ 12 Wiederholung des Praktikums

Ist das Praktikum ohne Erfolg absolviert worden, so kann es einmal wiederholt werden. § 5 gilt entsprechend.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt / Bulletin der HWR Berlin in Kraft.